

Die nachfolgenden Organisations- und Baurichtlinien (im Folgenden „DKM-Richtlinien“) sind ebenso wie die Technischen Richtlinien der Messe Westfalenhallen GmbH Bestandteil der Aussteller-Teilnahmebedingungen. Die Aussteller-Teilnahmebedingungen sowie die DKM-Richtlinien gehen jedoch den Technischen-Richtlinien der Messe Dortmund (im Folgenden „Technischen Richtlinien“), wenn diese nicht die sicherheitsrelevanten Bestimmungen der Messe Westfalenhallen GmbH außer Kraft setzen, vor. Die vorgenannten Regelwerke können unter www.die-leitmesse.de abgerufen werden.

1. Ansprechpartner für die DKM-Messeorganisation

Tanja Klang (Bartels & Klang GbR Innenarchitektur)
Ludwig-Erhard-Str. 5
45891 Gelsenkirchen
Tel. +49 209 8182444
Fax. +49 209 3861850
Mobil: +49 171 6915727
E-Mail: messe@bartelsundklang.de

Das DKM-Servicebüro mit allen Messekooperationspartnern des Veranstalters und der DKM-Messeorganisation befindet sich während des Aufbaus, des Messebetriebes und des Abbaus im Verbindungsgang zwischen Halle 4 und Halle 7.

2. Messebauer/Messeagentur

- Aussteller sind verpflichtet folgende Informationen an ihren Messebauer weiterzuleiten:
 - vermaßter Standplan mit Angabe der Versorgungskanäle (siehe Punkt 4),
 - Aussteller-Teilnahmebedingungen,
 - DKM-Richtlinien und
 - die Technischen Richtlinien der Messe Westfalenhallen GmbH.

Aussteller haben dafür Sorge zu tragen, dass die dort hinterlegten Anforderungen und die daraus resultierenden Pflichten eingehalten werden.

- Für den Auf- und Abbau benötigen die Messebauer keinen Messeausweis.
- Sollen Messebauer während der offiziellen Messezeiten (Dienstag, 23.10.2018, ab 19.00 Uhr bis Donnerstag, 25.10.2018, 16.30 Uhr) Zugang zu den Messehallen haben, werden Messeausweise benötigt. Die Messeausweise erhalten die Messebauer beim jeweiligen Aussteller im Rahmen der Standpersonal-Anmeldung.
- Informationen zum Aufbau unter Punkt 8 und 10.

3. Standsicherheit

- Die Standsicherheit hat bei Bau und Betrieb des Messestandes absolute Priorität (siehe unter anderem Punkt 6 und die Technischen Richtlinien). Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die DKM-Richtlinien und/oder der Technischen Richtlinien der Messe Westfalenhallen GmbH die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen.
- Wird der entsprechenden Aufforderung des Veranstalters nicht innerhalb von 12 Stunden Folge geleistet, kann der Veranstalter die notwendige Änderung oder die Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete zu entrichten und die entstandenen Kosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

4. Vermaßter Standplan

Jedem Aussteller wird im Aussteller-Portal auf dem Formular „Standbaugenehmigung“ unter dem Menüpunkt „Standbaugenehmigung“ ein exakt vermaßter Standplan mit Angabe der Versorgungskanäle (Strom, Wasser, Telekom) und der evtl. vorhandenen Rauchschränke über dem Stand (gibt es nur in Halle 3B) zur Verfügung gestellt. Dieser muss beim vereinfachten Standbaugenehmigungsverfahren eingereicht werden (siehe Punkt 7.2).

5. Halleninformationen

5.1 Halle 4

- Es sind keine Abhängungen möglich.
- Die Halle ist nicht besprinkelt.
- Die möglichen Bodenbelastungen variieren je nach Standort – insbesondere bei Sonderbauten muss die Belastung bei der DKM-Messeorganisation erfragt werden.

5.2 Halle 3B

- Abhängungen sind fast überall möglich. Die Bestellung hat ausschließlich über das Serviceheft bis zum 10.09.2018 zu erfolgen (Formular „Deckenabhängungen“).
- Alle Messestände mit einer sprinkleruntauglichen Deckenfläche (Deckenverschluss über 50% pro m²) benötigen eine Sprinkleranlage. Die Bestellung hat ausschließlich über das Serviceheft zu erfolgen (Formular „Sprinkleranlagen“). Eine Kopie der Bestellung muss mit dem Antrag auf Standbaugenehmigung (siehe Punkt 7) bei der DKM-Messeorganisation eingereicht werden.
- Die zulässige Bodenbelastung in der Halle 3B beträgt 20 kN/m² (bzw. Brückenklasse SLW 30).

6. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Die Gestaltung und Ausstattung der Stände bleibt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorbehalte den Ausstellern überlassen (vgl. 4.7 der Technischen Richtlinien):

- Der Aussteller ist vor der Planung seines Standbaus verpflichtet, sich über die **baulichen Gegebenheiten** seiner gebuchten Standfläche (Säulen, Brandschutzeinrichtungen etc.) rechtzeitig beim Veranstalter zu informieren.
- Eingriffe in die Bausubstanz sind nicht gestattet (vgl. 4.7.3 der Technischen Richtlinien).
- Gestaltung und Aufbau der einzelnen Stände haben so zu erfolgen, dass kein anderer Aussteller durch Werbeflächen, Schauobjekte, Standbaumaterialien o.ä. in der Darstellung seines Messeauftritts behindert wird.
- Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen **schwer entflammbar** sein und den gesetzlichen und behördlichen Auflagen entsprechen (vgl. 4.4 der Technischen Richtlinien).
- Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. An den Standkanten sind grundsätzlich nur 3,50 m **Bauhöhe** gestattet. Eingerückt um einen Nachbarschaftsabstand von 1,00 m sind max. 5,00 m Bauhöhe zugelassen. Mit einer schriftlich erteilten Sondergenehmigung ist die max. Bauhöhe 6,30 m.
- Unter Rauchschürzen (nur in Halle 3B) kann die mögliche Bauhöhe von 6,30 m je nach Standort nicht garantiert werden, d.h. es kann z.B. an dieser Stelle nur bis 6 m gebaut bzw. höchstens abgehängt werden. Bei Abhängungen ist die garantierte Übergabehöhe (Übergabepunkt Unterkante O-Ring) 5,90 m. An Stellen ohne Rauchschürzen kann der Übergabepunkt höher liegen. Ob sich eine Rauchschürze über dem Stand befindet und in welcher Höhe, sehen Sie auf dem Plan des Formulars „Standbaugenehmigung“. Die Übergabehöhen sind in den Freigabeplänen (die man zur Bestellung der Hängepunkte erhält) zu kontrollieren und gegenzuzeichnen.
- Bei einer **Bauhöhe von mehr als 3,50 m** an der Standkante muss das schriftliche Einverständnis aller unmittelbar an den betreffenden Stand angrenzenden Nachbarn vorliegen. Die sogenannten „nachbarschaftlichen Einverständniserklärungen“ müssen mit dem Antrag auf Standbaugenehmigung (siehe Punkt 7) eingereicht werden. Die „**nachbarschaftlichen Einverständniserklärungen**“ müssen – auch bei unveränderter Bauweise – jährlich neu eingeholt werden. Die Hallenpläne, in denen die Standnachbarn vermerkt sind, sind unter www.die-leitmesse.de einsehbar. Die Kontaktdaten der Standnachbarn sind bei der DKM-Messeorganisation erhältlich.
- Bei unmittelbar angrenzenden Messeständen hat der Aussteller des höher gebauten Standes dafür Sorge zu tragen, dass die Rückseiten der zum Standnachbarn hin überstehenden Standwände einheitlich und neutral gehalten werden. Insbesondere Leitungen und konstruktive Elemente jeglicher Art müssen in geeigneter Weise abgedeckt werden.
- Die Aufstellung von besonders **schweren Ausstellungsgegenständen** und Ständen, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden, bedarf der Genehmigung des Veranstalters.
- Wände, die an Besuchergänge grenzen, müssen durch den Einbau von Öffnungen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden, um damit den offenen Charakter als Ausstellungsstand der Veranstaltung zu dokumentieren. Der **geschlossene Anteil** an einer Gangseite darf 30% nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Veranstalters zulässig. Es gilt ein Bestandsschutz für bereits konzeptionierte Stände.
- Alle Räume, die allseits umschlossen sind (**geschlossene Räume**) müssen eine ausreichende optische und akustische Verbindung zur Halle haben, um jederzeit eine Orientierung und Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. **Gefangene Räume** sind nicht zulässig.
- Es gilt das „Merkblatt für **Glas**“ (vgl. 4.4.3 der Technischen Richtlinien).
- Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstige Zugangssperren in Fluchtwegen ist nicht zulässig. Falt- und Schiebetüren können für kleinere Räume mit bis zu 20 m² Grundfläche zugelassen werden. Ein schriftliches Einverständnis vom Veranstalter ist notwendig. Es sollen bevorzugt Anschlagtüren verwendet werden. Türen in Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können (vgl. 4.5 der Technischen Richtlinien).
- Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt im Abstand von max. 35 cm vorhanden sein. Für Brüstungen sind 1,0 kN/m an der Oberkante anzusetzen. Für ein Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Dieser ist beim Antrag zur Standbaugenehmigung einzureichen (siehe Punkt 7). Die tragenden Unterkonstruktionen von Podesten sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Einstufig begehbbare Fußböden dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen (vgl. 4.6 der Technischen Richtlinien).

7. Standbaugenehmigung

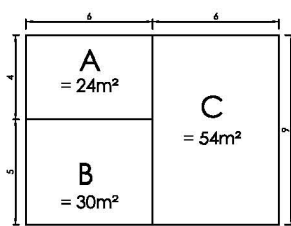
7.1 Bauarten

Es wird zwischen vier Bauarten unterschieden:

- Klassischer Stand: Dieser entspricht den DKM-Richtlinien
- Sonderbauten: Stände mit über 5,00 m Bauhöhe, mit Sprinkler/Abhängungen, einem notwendigen nachbarschaftlichen Einverständnis oder mit besonderen Exponaten (z.B. Autos, Deckensegel, Ballone, Fahnenmast...)
- Doppelstockstand
- Komplettpaket-Stände

7.2 Genehmigungsverfahren

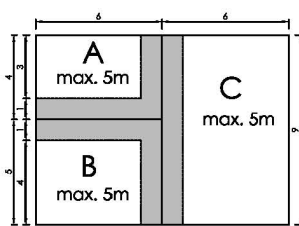
- Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Standbau jährlich neu durch den Veranstalter genehmigen zu lassen (Ausnahme: Komplettpaket-Stände). Dies gilt auch für Messestände, die genauso wie im Vorjahr aufgebaut werden. Hierzu muss der Aussteller bei der DKM-Messeorganisation bzw. der bbg Betriebsberatungs GmbH nachfolgende Unterlagen einreichen (Antrag):
 - Je nach Bauart **ausgefülltes Formblatt „Standbaugenehmigung/Klassischer Stand“** oder **ausgefülltes Formblatt „Standbaugenehmigung/Sonderbau oder Doppelstockstand“** und die dort aufgeführten Unterlagen (beide Formulare sind im Aussteller-Portal hinterlegt).
 - **Vermaßte Pläne des Standes** entsprechend der gebuchten Standfläche: Bei einer Differenz zwischen dem vermaßten Standplan und der gebuchten Standfläche kann die Genehmigung auch nach Erteilung nachträglich aufgehoben werden. Bei einem klassischen Stand kann ein vermaßter Plan eingereicht werden. Eine Pflicht besteht jedoch nicht.
 - Bei besonderen Standkonstruktionen behält sich der Veranstalter vor, **eine Statik und eine Prüfstatik** einzufordern. Beim Antrag eines Doppelstockstandes ist die Einreichung einer Statik und einer Prüfstatik Pflicht. Der Aussteller ist in der Wahl des Statikers/Prüfstatikers frei. Eine Empfehlung kann bei der DKM-Messeorganisation eingeholt werden. Die Kosten für die Statik/Prüfstatik trägt der Aussteller. Die statische Berechnung ist jährlich neu einzureichen, da es zu Änderungen in den gesetzmäßigen Anforderungen kommen kann. Der Statiker kann jedoch die vorhandenen Unterlagen dahingehend überprüfen und mit einem entsprechenden Anschreiben für die aktuelle Messe freigeben.
 - Jeder Aussteller ist für die Standsicherheit seines Standes selbst verantwortlich. Daher ist diese, sofern erforderlich, durch Zeichnungen, Standsicherheitsnachweise, Baubeschreibung, Konstruktionspläne, Zertifikate zur Sprinklertauglichkeit, Lastenpläne etc. durch den Aussteller nachzuweisen. Falls erforderlich, werden nach vorheriger Absprache mit dem Aussteller externe Dienstleister und Gutachter zur Gewährleistung der Standsicherheit eingeschaltet. Die Kosten hierfür werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.
- Ein Antrag gilt nur dann als eingereicht, wenn die Unterlagen vollständig (mit allen ggf. erforderlichen Nachweisen, Einverständnissen, Plänen etc.) sind. Das Formblatt „Standbaugenehmigung“ kann per Fax, alle anderen Unterlagen müssen per Post eingereicht werden. Es werden nur in Papierkopie vorliegende Pläne bearbeitet (bitte genaue Maßstäbe angeben).
- Standbaugenehmigungen werden grundsätzlich nur schriftlich erteilt. Mündliche Absprachen sind nicht verbindlich.
- **Fall-Beispiel zur Anwendung der DKM-Richtlinien:**
 - Reihen- und Kopfstände



Formular vermaßter Standplan/
Standbaugenehmigung

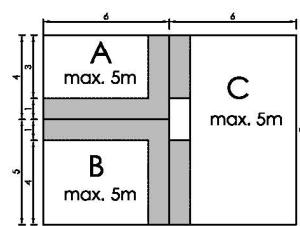
Ausgangssituation:

Sie laden Ihren vermaßten Standplan/
Standbaugenehmigung aus Ihrem
personalisierten Portal runter.
Sie beginnen mit der Standplanung,
dabei entscheiden Sie, ob Sie die
Bauvorschriften einhalten oder nicht.



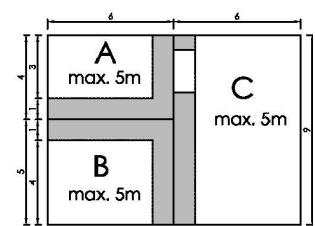
1. Alle halten die Bauvorschriften ein:

Bauhöhe 3,5m an den Standkanten
und max. 5m, eingerückt um 1m zur
nachbarschaftlichen Grenze.
Sie können Ihre Unterlagen zur
Genehmigung einreichen.



2. Sie (= Stand "C") bauen höher als in
den DKM-Bauvorschriften zugelassen:

Sie planen ein Element an der Stand-
rückwand, das höher ist als 3,5m. Sie
benötigen zur Genehmigung das
schriftliche Einverständnis Ihrer Nachbarin
"A" und "B". Gib nur "A" sein Einverständnis,
müssen Sie Ihre Erhöhung weiter in seine
Richtung verschieben und die 3,5m bei "B"
einhalten. Siehe Variante 3.



3. Sie (= Stand "C") bauen höher als in
den DKM-Bauvorschriften zugelassen:

Sie müssen "A" erneut informieren, wie
die finale Planung aussieht, da er nur
seine Zustimmung zu Variante 2
gegeben hat.
Sie können Ihre Unterlagen inkl.
Einverständnis des Nachbarn zur
Genehmigung einreichen.

- Inselstände müssen nicht um 1 m einrücken, d.h. dort kann man auch an der Standkante 5 m hoch bauen.

7.3 Fristen

Der vollständige Antrag muss rechtzeitig bei der DKM-Messeorganisation eingereicht werden. Es gelten nachfolgende Fristen:

- 17.09.2018 beim klassischen Stand
- 10.09.2018 beim Sonderbau
- 09.07.2018 beim Doppelstockstand

Für später eingehende Anträge wird eine Aufwandspauschale je Genehmigung für den klassischen Stand iHv 100,00 € zzgl. MwSt., für den Sonderbau iHv 200,00 € zzgl. MwSt. und für den Doppelstockstand iHv 500,00 € zzgl. MwSt. erhoben. Eine Genehmigung von Doppelstockständen ist nur bis maximal 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Später eingehende Anträge können nicht mehr genehmigt werden.

7.4 Bearbeitungsgebühr

Das Standbaugenehmigungsverfahren ist für klassische Stände und Sonderbauten kostenfrei. Bei einem Doppelstockbau fällt eine Bearbeitungsgebühr iHv 2.000,00 € zzgl. MwSt. pro Genehmigung an.

8. Standaufbau

8.1 Bauliche Gegebenheiten

Der Aussteller ist vor der Planung seines Standbaus verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standfläche (Säulen, Brandschutzeinrichtungen etc.) rechtzeitig bei der DKM-Messeorganisation zu informieren.

8.2 Messebau

- Der Standbau muss den eingereichten Standbauunterlagen (siehe Punkt 7) entsprechend ausgeführt werden. Bei groben Abweichungen kann der Standbau gestoppt werden. Dies gilt insbesondere bei Sicherheitsbedenken.
- Jeder Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass das Messebaumaterial nur auf dem eigenen Stand platziert wird. Gänge und Wege an den Standgrenzen müssen frei begehbar und für Stapler frei befahrbar ein. Flucht- und Rettungswege sowie Löscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Eine Lagerung des Messebaumaterials auf fremden Standflächen ist verboten. Der Veranstalter behält sich vor, derart gelagerte Materialien auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.
- Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate können in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen sowie Löscheinrichtungen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Auf Verlangen der DKM-Messeorganisation kann die sofortige Räumung des Hallengangs gefordert werden. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, kann die DKM-Messeorganisation die Räumung auf Kosten des Ausstellers veranlassen.
- Bei der Lackierung von Standwänden, die auf dem Hallenboden stehen, muss der Hallenboden abgeklebt werden. Farbrückstände, die auf dem Hallenboden zurück bleiben, werden zu Lasten des Ausstellers entfernt.

8.3 Aufbauzeiten

- Mit dem Aufbau des Standes muss rechtzeitig begonnen werden.
- Die Aufbauzeiten sind: 21.10.2018 ab 08.00 Uhr durchgehend bis 23.10.2018 18.00 Uhr (offizieller Aufbau)
- Neben dem offiziellen Aufbau haben die Aussteller die Möglichkeit, einen „**vorgezogenen Aufbau**“ zu beantragen. Damit kann bereits am 18.10.2018 um 12:00 Uhr mit dem Aufbau des Messestandes begonnen werden. Der vorgezogene Aufbau ist kostenpflichtig. Das entsprechende Anmeldeformular kann im Aussteller-Portal heruntergeladen werden.
- Das Ende des Aufbaus am 23.10.2018 um 18.00 Uhr ist verbindlich für alle Aussteller und Messebauer. Wenn erkennbar ist, dass sich die Aufbauarbeiten aus Gründen, die der Messebauer/Aussteller nicht zu vertreten hat, verzögern werden, ist jeder Messebauer/Aussteller verpflichtet, die DKM-Messeorganisation umgehend zu informieren, um gemeinsam nach Lösungen für einen geordneten Aufbau zu suchen.
- Werden nach Aufbauende noch Arbeiten auf dem Messestand verrichtet, die die Reinigungsarbeiten und das Verlegen der Hallengangläufer behindern, dann werden alle Kosten, die ursächlich durch diese Behinderung entstehen, dem Aussteller in Rechnung gestellt.

9. Standabbau

- Die Abbauzeiten sind: 25.10.2018 ab 17.00 Uhr durchgehend bis 27.10.2018 17.00 Uhr. Zum Abbauende muss die Halle verlassen, die Standfläche komplett geräumt und besenrein übergeben werden. Müll ist fachgerecht zu entsorgen, bzw. bei dem Dienstleistungspartner des Veranstalters die fachgerechte Entsorgung (kostenpflichtig) beauftragt sein.
- Die Standfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Teppichklebeband und Klebereste sind einwandfrei und ohne Beschädigung des Untergrunds zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.
- Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Bohrungen und Verankerungen im Hallenboden sind nicht ohne vorheriger Anmeldung zulässig. Die Verschließung/Versiegelung der Bohrlöcher ist kostenpflichtig.

10. Be- und Entladen/Parken

- Für die Messebauer ist ein spezieller Parkbereich auf dem Gelände der Messe Dortmund reserviert (Parkplatz C2/ca. 400 m von den Messehallen entfernt). Hier können Lkws und Anhänger vor und nach dem Entladen kostenfrei parken. Der Parkausweis kann entweder im Aussteller-Portal oder auf der DKM-Website unter dem Menüpunkt „Messebauer“ heruntergeladen werden. Für die Zufahrt auf das Messegelände muss bei der Anfahrt vor Ort eine Kautions iHv 50,00 € hinterlegt werden. Die Auszahlung ist befristet, weitere Informationen finden Sie auf dem Quittungsbeleg der Kautions.
- Für **Aufbaufahrzeuge** gelten folgende Beschränkungen während der Messezeit: Das Abstellen von Lkws und Anhängern jeglicher Art (auch Pkw Anhänger) auf den Parkplätzen in unmittelbarer Hallennähe während der Messezeit (zwischen Auf- und Abbau) ist nicht gestattet. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- Alle **Abbaufahrzeuge** müssen zunächst den **Parkplatz „C2“** anfahren. Von dort werden diese je nach freier Kapazität auf dem Westfalahallengelände abgerufen. Die Einfahrt der Abbaufahrzeuge, d.h. die Zufahrt zu den Hallen, kann zum Abbau am 25.10.2018 unabhängig von der Fahrzeuggröße erst ab 18.00 Uhr erfolgen.
- Aufgrund der Umbaumaßnahme „Welcome 2018“ (weiterführende Informationen unter www.welcome2018.de) steht der bisherige Messevorplatz vor den Hallen 4 und 5 nicht mehr zur Verfügung. Auf- und Abbaufahrzeuge können weiterhin über die Zufahrt 3 (Süd 3) an die Halle 4 sowie über den Parkplatz A2 die Halle 5 anfahren.
- Im Aussteller-Portal ist ein Anfahrts- und Geländeplan mit den farblich gekennzeichneten Einfahrten hinterlegt.

11. Müllentsorgung

11.1 Standauf- und abbau

- Abfälle und Verpackungsmaterialien müssen vom Aussteller fachgerecht entsorgt werden.
- Es ist nicht gestattet, eigene Container zur Abfallentsorgung aufzustellen.
- Die Entsorgung des Abfalls kann kostenpflichtig bestellt werden. Ein entsprechendes Serviceformular ist im Aussteller-Portal abrufbar.
- Zurückgelassene Abfälle und Verpackungsmaterialien werden auf Kosten des Ausstellers entsorgt. In einem solchen Fall wird eine Müllpauschale von 250,00 € zzgl. MwSt. pro Rollcontainer 1,8 m³ (min. jedoch 250,00 € zzgl. MwSt.) fällig. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

11.2 Messe

- Jeder Aussteller erhält zu Beginn des jeweiligen Messetages mit Sonderfarbe gekennzeichnete 120-l Müllbeutel. Die Anzahl der Müllbeutel richtet sich nach der jeweiligen Standgröße:
 - bis 20 m²: 1 Müllbeutel
 - bis 40 m²: 2 Müllbeutel
 - bis 60 m²: 3 Müllbeutel
 - bis 80 m²: 4 Müllbeutel
 - bis 150 m²: 5 Müllbeutel
 - über 150 m²: 7 Müllbeutel

Die Müllbeutel sind am Ende der jeweiligen Messetage an der Standkante zu platzieren. Die Entsorgung der Müllbeutel übernimmt der Veranstalter.

- Sollten die oben genannten Müllbeutel zur Entsorgung des Abfalls während des Messebetriebs nicht ausreichen, ist der Aussteller selbst verantwortlich, den Abfall fachgerecht und auf seine Kosten zu entsorgen. Weitere Müllbeutel können kostenpflichtig über das entsprechende Serviceformular im Aussteller-Portal bestellt werden.

12. Strom-, Wasser- und Internetanschluss

Der Strom-, Wasser- und kabelgebundene Internetanschluss ist vom Aussteller direkt bis zum 24.09.2018 bei dem vom Veranstalter beauftragten Dienstleister zu buchen.

Hinweis: Auf dem Messegelände steht sowohl den Ausstellern als auch den Fachbesuchern ein kostenfreies Besucher-WLAN zur Verfügung.

13. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes, der Hallengänge sowie der Ausstellerstände vor und nach dem ersten Messetag. Zur Grundreinigung und wiederkehrenden Reinigung gehören alle Fußbodenflächen, Theken/Tresen, Tische, Stühle sowie Türflächen und Wände bis 1,80m. Ausstellungsstücke, Glasvitrinen, Glasflächen, Shampooierung von textilen Bodenbelägen etc. sind hier nicht enthalten und werden nur aufgrund der kostenpflichtigen Zusatzbestellung, die der Aussteller über das Serviceformular „Standreinigung“ vornehmen kann, gereinigt und durchgeführt.

Zur Müllentsorgung siehe Punkt 11.

14. Anlieferungen

14.1 Anlieferungen während des Aufbaus

Während des Aufbaus können Anlieferungen zu den Messeständen über folgende Tore und Zufahrten erfolgen:

Halle 3B (Einfahrt Süd 2/Strobelallee – Wirtschaftshof/Tor 32):

- Donnerstag, 18.10.2018 · 12.00 Uhr bis Sonntag, 21.10.2018 · 8.00 Uhr für vorgezogenen Aufbau*
- Sonntag, 21.10.2018 · 8.00 Uhr bis Dienstag, 23.10.2018 · 18.00 Uhr für offiziellen Aufbau

Halle 4 (Einfahrt Süd 3/Strobelallee – Tor 42):

- Donnerstag, 18.10.2018 · 12.00 Uhr bis Sonntag, 21.10.2018 · 8.00 Uhr für vorgezogenen Aufbau*
- Sonntag, 21.10.2018 · 8.00 Uhr bis Dienstag, 23.10.2018 · 18.00 Uhr für offiziellen Aufbau

Halle 4 (Einfahrt West 4 – Im Rabenloh/Tor 45):

- Sonntag, 21.10.2018 · 8.00 bis 20.00 Uhr
- Montag, 22.10.2018 · 8.00 bis 20.00 Uhr
- Dienstag, 23.10.2018 · 8.00 bis 18.00 Uhr

Halle 5 / Hauptzugang Eingang Nord (Einfahrt West 4 – Im Rabenloh/Tor 53)

Aufgrund der Umbaumaßnahme „Welcome 2018“ (weiterführende Informationen unter www.welcome2018.de) steht der bisherige Messevorplatz vor den Halle 4 und 5 nicht mehr zur Verfügung.

- Sonntag, 21.10.2018 · 8.00 bis 20.00 Uhr
- Montag, 22.10.2018 · 8.00 bis 20.00 Uhr
- Dienstag, 23.10.2018 · 8.00 bis 18.00 Uhr

* Anlieferungen vor dem offiziellen Aufbaubeginn (siehe Punkt 8.3) sind kostenpflichtig und müssen vorher angemeldet werden. Siehe Formular „Vorgezogener Aufbau / vorzeitige Anlieferung“. Das Formular kann im Aussteller-Portal heruntergeladen werden.

14.2 Anlieferungen während der Messe

- Wir empfehlen dringend, Anlieferungen an den Messestand durch Caterer und andere Servicedienstleister in der Zeit von 7.00 bis 9.00 Uhr durchführen zu lassen. Anlieferungen vor 7.00 Uhr sind nicht möglich.
- Anlieferungen an den Messestand können über alle Zufahrten erfolgen. Gegen Zahlung einer Kautions iHv 50,00 € (zahlbar vor Ort – siehe Punkt 10) kann das Gelände befahren und die Anlieferung an den Messestand durchgeführt werden. Bitte informieren Sie Ihre Dienstleister über die Notwendigkeit, die Kautions iHv 50,00 € mitzuführen. Die Auszahlung ist befristet, weitere Informationen finden Sie auf dem Quittungsbeleg der Kautions.
- Kurierdienste müssen ihre Sendungen über die DKM-Poststelle (Halle 4, Tor 41, neben dem Aufzug) anliefern. Die DKM-Poststelle – wird betrieben von Fa. Kühne – ist deutlich erkennbar markiert. Die Annahme und Weiterleitung über die DKM-Poststelle ist kostenpflichtig (siehe Aussteller-Portal, Formular „Paketservice“).

15. Rauchverbot

Während der gesamten Veranstaltung besteht in allen Messehallen, Gängen, Funktionsräumen und Sälen absolutes Rauchverbot. Raucherbereiche sind im Außenbereich ausgewiesen.

16. Sonderwerbformen

Sonderwerbformen (u.a. Werbemaßnahmen außerhalb der Standflächen) können gegen Entgelt beim Veranstalter gebucht werden.

17. Aussteller-Newsletter

Nach Erhalt der Buchungsbestätigungen erhalten Aussteller regelmäßig wichtige Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Messe.

18. Fristen Serviceheft

Aussteller sind verpflichtet, die im Serviceheft festgelegten Fristen (bspw. Abgabe der Unternehmensdarstellung im Messeführer) einzuhalten.